

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

53. Jahrgang

30. März 2021

Nummer 21

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	222

## **Allgemeinverfügung**

### **der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG NRW i.V.m. §§ 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

#### **I. Feststellung über die Geltung der Corona-Notbremse**

**Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat für die Bundesstadt Bonn am 29.03.2021 festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag, und demgemäß die sog. „Corona-Notbremse“ gem. § 16 der aktuellen CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 31.03.2021 gilt.**

**Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO wird von der Ausnahme der Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 8 CoronaSchVO („Notbremse“) Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmung der entsprechenden Angebote von der jeweiligen Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO i.V.m § 1 Coronatest- und Quarantäneverordnung abhängig ist.**

#### **II. Es wird angeordnet, dass in der Bundesstadt Bonn auch für die Wahrnehmung aller Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, die Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO i.V.m § 1 Coronatest- und Quarantäneverordnung notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch für Friseure.**

**III. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.**

**IV. Die Allgemeinverfügung tritt am 31.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.**

### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Zwar konnten inzwischen mehrere Impfstoffe entwickelt werden, diese stehen jedoch noch nicht in einer so ausreichenden Menge zur Verfügung, um kurzfristig einen Großteil der Bevölkerung impfen zu können. Eine wirksame Therapie wurde zudem noch nicht gefunden. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Aufgrund der weiterhin stabil hohen Infektionszahl mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 366 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 30.03.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 111,1 in der Bundesstadt Bonn (Stand 30.03.2021).

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen. Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

### **Begründung zu Ziffer I**

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.03.2021 hat dieses festgestellt, dass für die Bundesstadt Bonn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen. Die Bundesstadt Bonn hat unter Einbindung zahlreicher Akteure (Testzentren, Apotheken, Ärzteschaft, lokale Unternehmen, etc.) eine flächendeckende Testinfrastruktur mit inzwischen 161 Teststellen im gesamten Stadtgebiet eingerichtet. Täglich wird eine Vielzahl von Tests mit steigender Tendenz durchgeführt.

Nach alledem gibt es in der Bundesstadt Bonn ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der zahlreichen Anfragen bei den verantwortlichen Stellen und der zuständigen Gesundheitsbehörde kurzfristig noch weitere Testzentren in Bonn entstehen.

Die frühzeitige Erkennung einer Virusinfektion ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens in der Bundesstadt Bonn aus der Nutzung der o. g. Angebote wie Einzelhandel oder gesichtsnahen Dienstleistungen kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortlich gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für die Bundesstadt Bonn angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

### **Begründung zu Ziffer II**

Aufgrund der besonderen Situation und der weiterhin steigenden Infektionszahlen soll die Verpflichtung zur Testung in Bereichen und bei Dienstleistungen, bei denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, umgesetzt werden. Die Coronaschutzverordnung verlangt bei Nutzung des Einzelhandels und dessen Einrichtung die Vorlage eines tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO, sodass eine solche Verpflichtung bei körpernahen und gesichtsnahen Dienstleistungen noch viel erforderlicher erscheint. Daher ist Verpflichtung zur Vorlage eines negativen tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttests maßgeblich geeignet, um einen zusätzlichen Schutz bei der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen zu erhalten.

### **Begründung zu Ziffer III**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 31.03.2021 in Kraft und ist bis zum 18.04.2021 gültig.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist zunächst befristet bis zum Ablauf der Gültigkeit der CoronaSchVO. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen werden fortlaufend überprüft.

### **Begründung zu Ziffer IV**

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs  
Stadtdirektor